

Arbeitsgemeinschaft der Ärzte im Mukoviszidose e.V. (AGAM)

STATUTEN

(in der Fassung vom 28. Januar 2005 gem. Beschluss der Gründungsversammlung der AGAM vom 28. 1. 2005 und Vorstandsbeschluss des Mukoviszidose e.V. vom 26.2. 2005)

§ 1

Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft der Ärzte im Mukoviszidose e.V. (AGAM)

1. Der Name der Arbeitsgemeinschaft lautet:
Arbeitsgemeinschaft der Ärzte im Mukoviszidose e.V. (AGAM)
2. Die AGAM ist Teil des Mukoviszidose e.V. und dient entsprechend dessen Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem des Mukoviszidose e.V.
4. Der Sitz entspricht dem des Mukoviszidose e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die AGAM vertritt die Ärztinnen und Ärzte innerhalb des Mukoviszidose e.V..
2. Zu ihren Aufgaben gehört neben der Optimierung der medizinischen Versorgung, Verbesserung von Diagnostik und Therapie der Mukoviszidose die Vertretung der Interessen der AGAM-Mitglieder innerhalb des Mukoviszidose e.V. und nach außen.

Dazu gehört in enger Kooperation und Abstimmung mit anderen Gruppierungen des Mukoviszidose e. V. u.a.:

1. Erhaltung und Fortentwicklung der Qualität der Patientenversorgung
 2. Erstellung von Leitlinien und Positionspapieren etc.
 3. Entwicklung und Verbesserung von Versorgungsstrukturen
 4. Forschung
 5. Erarbeitung gesundheitspolitischer Stellungnahmen
 6. Training/Schulung, Tagungen und Fortbildung von Ärzten, CF-Teams und Patienten
 7. Nachwuchsförderung
 8. Koordination berufsspezifischer Interessen
 9. Kooperation mit nationalen und internationalen Fachgesellschaften oder anderen ärztlichen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
3. Die AGAM berät den Mukoviszidose e.V. und ihren Vorstand.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der AGAM können Ärztinnen und Ärzte erwerben, die Mitglieder des Mukoviszidose e.V. sind.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft in der AGAM wird schriftlich dem ersten Vorsitzenden der AGAM vorgelegt. Der Vorstand der AGAM vollzieht die Aufnahme. In begründeten Fällen hat er das Recht, einen Annahmeantrag zurückzuweisen.
3. Die Mitglieder der AGAM sind beitragspflichtige Mitglieder des Mukoviszidose e.V. mit allen Rechten und Pflichten. Ein zusätzlicher Beitrag für die Mitgliedschaft in der AGAM wird nicht erhoben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der AGAM nach besten Kräften zu fördern.

2. Sie haben das Recht, an Veranstaltungen der AGAM teilzunehmen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung der AGAM Anträge zu unterbreiten sowie Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung der AGAM in fachlichen Fragen um Beratung und Unterstützung zu bitten.
3. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der AGAM.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der AGAM erlischt:
 - durch den schriftlich erklärten Austritt,
 - durch Beendigung der Mitgliedschaft im Mukoviszidose e.V.
 - durch den Verlust der Approbation
 - durch Ausschluss
 - durch den Tod.
2. Wenn auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes der Ausschluss eines anderen beantragt wird, so entscheidet hierüber der Vorstand der AGAM nach Anhörung des Betroffenen.
3. Ist ein Mitglied der AGAM von einem Ausschlussverfahren des Mukoviszidose e.V. betroffen, so hat es ein Recht auf Anhörung sowohl durch den Vorstand der AGAM als auch des Mukoviszidose e.V. nach Maßgabe der Satzung des Mukoviszidose e.V..

§ 6

Organe der AGAM

Die Organe der AGAM sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Kommission(en)

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im Zusammenhang mit Tagungen der AGAM oder einer Tagung, an der die AGAM beteiligt ist, einberufen.
2. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein.
3. Begründete Anträge von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden bis 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen dann einzuberufen, wenn es von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder der AGAM unter Angabe des Zwecks verlangt wird. Beschlüsse können dann nur zu den Punkten gefasst werden, zu deren Behandlung einberufen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes der AGAM
 - b. Beschlussfassung über die Tagesordnung
 - c. Beschlussfassung über Anträge
 - d. Wahl von Kommissionsmitgliedern
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten der AGAM
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung der AGAM
6. Die Mitgliederversammlung beschließt zu § 7 Punkt 5 a) - d) mit einfacher, zu § 7 Punkt 5 e) und f) mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (vgl. § 13 der Statuten der AGAM).

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn bei Sitzungen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4. Der Vorstand der AGAM benennt jeweils ein korrespondierendes Mitglied für die Vorstände der FGM und des Mukoviszidose e.V. Der Vorstand der AGAM kann zu seinen Sitzungen korrespondierende Mitglieder der Vorstände des Mukoviszidose e.V. und der FGM einladen.
5. Die Schriftführung wird durch die Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. übernommen.

§ 9

Beirat

1. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Beratung einen Beirat einberufen.
2. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen. Der Beirat besteht aus bis zu 6 Personen und hat die Aufgabe, den Vorstand der AGAM für die Dauer der Wahlperiode zu beraten. In den Beirat können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Mukoviszidose e.V. sind. Jedes Beiratsmitglied amtiert jeweils für eine vom Vorstand festzulegende Zeit. Erneute Berufung ist zulässig.

§ 10

Kommission(en)

1. Der Vorstand der AGAM kann Kommissionen einsetzen
2. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

Beurkunden von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Mittelverwendung

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die AGAM aus Haushaltsmitteln des Mukoviszidose e.V..

2. Der Vorstand der AGAM unterbreitet dem Vorstand des Mukoviszidose e.V. jährlich seinen Finanzbedarf. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Mukoviszidose e.V..

§ 13

Änderung der Statuten sowie Auflösung der AGAM

Ein Beschluss über die Änderung des Zwecks der AGAM oder der Statuten der AGAM oder eine Auflösung der AGAM bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.